

II—3503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/10-Pr.2/78

Wien, 1978 03 29

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1619/AB
1978-03-31
zu 1625/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vom 2. Feber 1978, Nr. 1625/J, betreffend Erweiterung der Mietzinsbeihilfe, beeche ich mich mitzuteilen:

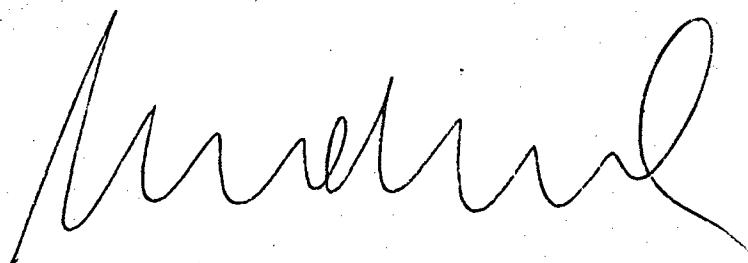
Die im § 106 a Einkommensteuergesetz geregelte Mietzinsbeihilfe ist nur für zeitlich befristete Mietzinserhöhungen vorgesehen, die gem. § 7 Mieten gesetz bzw. § 2 Zinsstopgesetz zur Finanzierung größerer Reparaturkosten (Großreparaturen) erforderlich sind und jeweils im Einzelfall von den Gemeinden (Schlichtungsstelle) oder Gerichten auf Grund eines entsprechenden Antrages geprüft und bewilligt werden. Weitere Voraussetzung ist, daß der Mietzins auf mehr als das Vierfache erhöht wird und daß dem Mieter die Bezahlung des erhöhten Mietzinses im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zumutbar erscheint. In allen anderen Fällen, in denen einem Mieter hohe Mietaufwendungen erwachsen, z.B. bei Neuvermietungszuschlägen oder für Wohnungen, die nicht den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen, kommen Mietzinsbeihilfen im Sinne des § 106 a Einkommensteuergesetz nicht in Betracht. Sollte es daher auf Grund neuer mietengesetzlicher Regelungen zu generellen Mietzinserhöhungen in erhaltungswürdigen Altbauten kommen, so bestünde nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die betroffenen Mieter ebensowenig ein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe nach § 106 a Einkommensteuergesetz wie für Neumieter, sodaß sich eine Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel erübrigkt.

Einem etwaigen Wunsch, die Mietzinsbeihilfen völlig neu zu regeln und für alle Fälle, in denen einem Mieter ein unzumutbar hoher Mietaufwand erwächst, einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Beihilfe vorzusehen, müßte entgegengehalten werden, daß die Wohnungsgrößen und Wohnungsqualitäten bekanntermaßen sehr unterschiedlich sind, daß daher auch generell erhöhte

- 2 -

Mieten unterschiedlich hoch wären und daß es wohl kaum vertretbar erschiene, Mieter gleicher Einkommensverhältnisse unterschiedlich hohe Mietzinsbeihilfen zu gewähren, je nachdem ob sie Benutzer großer Komfortwohnungen oder kleinerer und bescheiden ausgestatteter Wohnungen sind. Vielmehr müßte in jedem Fall zusätzlich zu den Einkommensverhältnissen der jeweils notwendige Wohnungsbedarf sowie die Zumutbarkeit und Möglichkeit eines etwaigen Wohnungstausches geprüft werden. Es liegt wohl auf der Hand, daß eine derartige Prüfung praktisch undurchführbar wäre.

Selbstverständlich wird aber bei einer allfälligen generellen Anhebung der Mietzinse u.a. auch zu überlegen sein, ob und in welcher Weise sinnvolle Begleitmaßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet vorgesehen werden können und welche Budgetmittel dafür erforderlich sind. Solange solche Überlegungen noch zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben, erscheint mir die Prüfung budgetärer Auswirkungen verfrüht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mitterer".